



Protokollauszug vom

19.04.2023

Stadtkanzlei:

Ersatzwahl einer Betriebsbeamtin / eines Betriebsbeamten des Betriebsamts Oberwinterthur für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026: Stille Wahl von Patrick Marc Hubacher (Nachfolge von Kurt Huber)

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.43-3

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Als Betriebsbeamter des Betriebskreises Oberwinterthur für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026 wird in stiller Wahl per 1. Oktober 2023 als gewählt erklärt:

Hubacher, Patrick Marc, 1977, Betriebsbeamter, 8405 Winterthur, parteilos.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

3. Die Wohnadresse von Patrick Marc Hubacher wird nicht veröffentlicht.

4. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.

5. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste; Betriebsamt Oberwinterthur; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Patrick Marc Hubacher, [...], 8405 Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Stadtrat entliess mit Beschluss SR.23.43-2 den Betreibungsbeamten Kurt Huber per Ende September 2023 unter Verdankung seiner Dienste aus seinem Amt. Er ordnete die Ersatzwahl an.

2. Stille Wahl von Patrick Marc Hubacher als Betreibungsbeamter des Betreibungsamts Oberwinterthur für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026

Die notwendige Ersatzwahl wurde gemäss dem Vorverfahren für Mehrheitswahlen (§ 48 bis § 56 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich) durchgeführt. Das Amt wurde mit einer 40-Tage-Frist am 10. Februar 2023 ausgeschrieben. Innert dieser ordentlichen Frist wurde der Stadtkanzlei als gültige Kandidatur Patrick Marc Hubacher vorgeschlagen. Nach Ablauf der am 31. März 2023 publizierten 7-tägigen zweiten Frist liegt nach wie vor nur dieser eine Wahlvorschlag vor. Die Voraussetzungen für eine stille Wahl sind somit erfüllt und Patrick Marc Hubacher wird in Anwendung von § 54 und § 54 a. als gewählt erklärt.

3. Öffentlichkeit

Die Wohnadresse von Patrick Marc Hubacher wird gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. b InfV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 VVO InfV (Schutz der Privatsphäre) nicht veröffentlicht. Daher ist der Beschluss teilweise öffentlich.

4. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

Beilagen:

1. Medienmitteilung
2. Wahlvorschlagsformular